

## **Merkblatt Förderung der Bibliothekseinrichtung**

**Förderfähige Posten bei Ersteinrichtung / Neueinrichtung / Umzug / Erweiterung / Neukonzeption (auch von Teilbereichen):**

- Bibliotheksmöbel
  - Regale und Tröge: Systemmöbel von Bibliotheksfachausstattern
  - Theken für Verbuchung und Information
  - Möbel für Medienpräsentation und Ausstellungen
  - Buchrückgabekasten
- Möbel und Ausstattung für Aufenthaltsbereiche (Lesepodest, Lounge, Benutzerarbeitsplätze)
- Möbel und Ausstattung für Lesecafé (inkl. Küchenausstattung wie Kaffeeautomat, Getränkeautomat, Wasserspender, Spülmaschine, Kühlschrank, Geschirr)
- Montage von Möbeln, wenn sie vom Bibliotheksausstatter oder einer Fremdfirma erfolgt
- Einrichtung und Ausstattung von Kreativzonen (Makerspace, 3D-Drucker, Escape Room, Bibliothek der Dinge etc.)

Spätere Beschaffungen sind nur dann förderfähig, wenn dadurch ein Mehrwert für die Kunden entsteht (z.B. bei Erweiterung).

**Nicht förderfähig sind Kosten, die gebäudebezogen sind bzw. die bauseits zuzuordnen sind:**

- Grunderwerbskosten
- Gutachterkosten
- Planungskosten
- Baumaßnahmen
- Kabelverlegung
- Beleuchtung
- Fußbodenbeläge
- Anfahrt und Spesen bei Montage
- etc.

**Zu beachten:**

- Die Bindungsfrist bei Einrichtungsgegenständen beträgt 5 Jahre.  
Innerhalb dieses Zeitraums ist keine Förderung für Ersatzbeschaffung möglich.

Stand: 08.11.2023